

# Satzung

## zur Änderung der Satzung

### über die Entschädigung für Ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Weingarten (Baden) hat am 15.12.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung für Ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

## § 1 Änderungen

**§ 3 Aufwandsentschädigung** erhält folgende Fassung:

### § 3 *Aufwandsentschädigung*

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.

Diese wird gezahlt

- |  |         |
|--|---------|
| 1. als monatlicher Grundbetrag in Höhe von | 100,- € |
| 2. als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von | 50,- €  |

Das Sitzungsgeld nach Punkt 2 erhalten Gemeinderäte auch für die Teilnahme an Sitzungen von überörtlichen Gremien, sofern sie daran in ihrer Funktion als Gemeinderat teilnehmen und keine anderweitige Entschädigung gezahlt wird.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten während der ganztägigen Vertretungszeit eine Entschädigung von 80,- € je Arbeitstag (montags bis freitags). An Wochenenden und stundenweisen Vertretungen kommt die Regelung nach § 1 zur Anwendung.
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten zusätzlich zur Entschädigung nach § 3 Abs.1 und 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Form eines Grundbetrages in Höhe von 20,- €, zuzüglich 5,- € je Fraktionsmitglied.
- (4) Die Aufwandsentschädigungen nach Abs. 1 – 3 werden zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres berechnet und anschließend ausbezahlt.

§ 4 wird redaktionell angepasst und erhält folgende Fassung:

#### **§ 4**

##### ***Aufwendungen für Pflege und Betreuung Angehöriger***

Die nachgewiesenen Kosten einer durch die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder von pflege- und betreuungsbedürftigen Angehörigen im Sinne von §20 LVwVFG, sind auf Antrag gesondert durch die Gemeinde zu erstatten.

§ 5 wird redaktionell angepasst und erhält folgende Fassung:

#### **§ 5**

##### ***Reisekostenvergütung***

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Weingarten (Baden), 15. Dezember 2020

Eric Bänziger  
Bürgermeister

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Erlass der Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen, dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder eine andere Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.